



Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 16.10.2015 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gv. NRW. S. 666) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (Gv. NRW. S. 256), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde erhebt Geldbeträge nach § 51 Abs. 5 BauO NRW von Bauherren, die ihrer Stellplatzverpflichtung aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen nicht nachkommen oder nachkommen können. Ein Anspruch auf ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht an einem Stellplatz wird durch die Zahlung des Geldbetrages nicht begründet.

§ 2

Festsetzung der Gebietszonen

In der Gemeinde Gangelt werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

- Gebietszone I (Gangelt und Birgden)
- Gebietszone II (alle übrigen Ortschaften)

§ 3

Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz

Unter Zugrundelegung des Vornhundertersatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag zur Ablösung der Stellplatzpflicht je Stellplatz

- in der **Gebietszone I** auf **4.000,00 €**,
- in der **Gebietszone II** auf **3.500,00 €**

festgesetzt. Der zur Ablösung Verpflichtete erhält hierzu einen schriftlichen Bescheid.

§ 4

Verwendung des Geldbetrages

Die Geldbeträge sind gemäß § 51 Abs. 6 BauO NRW zweckgebunden und für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet, für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs zu verwenden. Die vorgenannten Maßnahmen können im gesamten Gemeindegebiet umgesetzt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Gangelt über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 BauO NRW vom 27.10.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2002, tritt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 16.10.2015

Der Bürgermeister
Tholen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

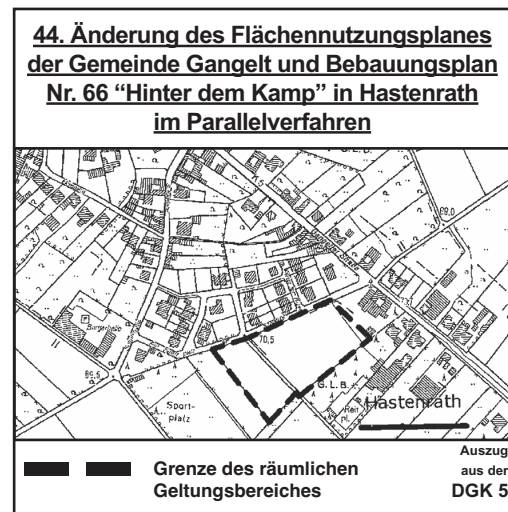
Auslegung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 66 „Hinter dem Kamp“ in Hastenrath im Parallelverfahren;

- hier:
1. Auslegungsbeschluss für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
 2. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 66 „Hinter dem Kamp“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 den Entwurf der 48. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Hinter dem Kamp“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Die Entwürfe der 48. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 66 nebst Begründungen mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

23. November 2015 bis einschließlich 23. Dezember 2015

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.



Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

1. Im Rahmen des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme:

- Schutzgut Mensch
Emissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben, Verkehrslärm, Sportlärm
- Schutzgut Landschaftsbild
Abrundung Ortsrand, Begrünungsmaßnahmen, Ausbau Straßenraum
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
Ermittlung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Biotypen, Eingriffsbilanzierung, Definition von Ausgleich- und Minderungsmaßnahmen, Rahmenbegründung zur Einbindung in die Landschaft, Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange vor Beginn der Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung)
- Schutzgut Boden
Geologischer Untergrund, Geländehöhe, Versiegelung, Behandlung des Oberbodens, Sickerfähigkeit
- Schutzgut Wasser
Flurabstand Grundwasser, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers
- Schutzgüter Luft und Klima
Lokales Klima und Luftverhältnisse, Verkehrsaufkommen, Aufheizung von versiegelten Flächen
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Hinweis auf mögliche Bodendenkmäler

2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 23.10.2014: Bergwerksfeld, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 31.10.2014: Erdbebengefährdung, Erdbebenzone 2/S, Ingenieurgeologie (Baugrunderkundung), Hydrogeologie (Niederschlagswasserbeseitigung)

Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 11.11.2014: Untere Wasserbehörde (Aussagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers), Untere Landschaftsbehörde (Kompensation des Eingriffs), Untere Immissionsschutzbehörde (Sportlärm und Landwirtschaft)

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 25.11.2014: Empfehlung einer Prospektion (zerstörungsfreie Ermittlung des Ist-Zustandes an Bodendenkmälern)

3. Vorliegende Gutachten:

Umweltbericht (Ing.-Büro VDH, Erkelenz), Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ing.-Büro VDH, Erkelenz), Artenschutzprüfung (D. Liebert u. Dipl.-Bio. S. Kreutz, Alsdorf), Lärmgutachten (M. Mück, Herzogenrath), Geruchsgutachten (Dipl.-Ing. M. Langguth, Ahaus-Ottenstein), Baugrundgutachten (Dipl.-Geol. M. Eckardt, Aachen)

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 48. Flächennutzungsplanänderung und der Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Hinter dem Kamp“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt

- c) gemacht worden,
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 48. Flächennutzungsplanänderung und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Hinter dem Kamp“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.09.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.10.2015

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: Auslegungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sittarder Hecke“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszu-legen.

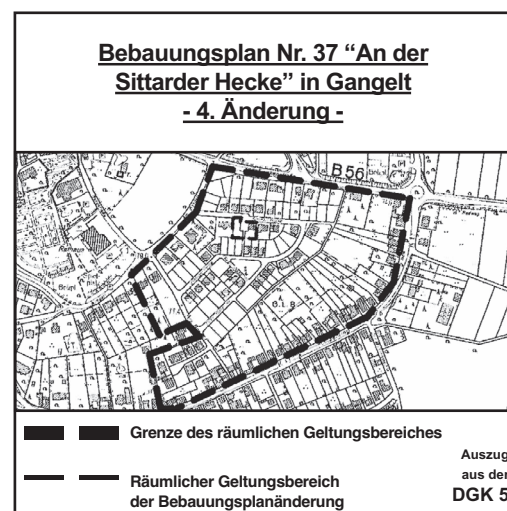
Der Bebauungsplan Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ in Gangelt soll mittels der 4. Änderung wie folgt geändert werden:

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußweg“, welche durch den Bebauungsplan auf dem Flurstück 382 zeichnerisch festgesetzt ist, wird durch eine durchgängige Breite von 3 m erhalten. Die hierdurch nicht mehr als Verkehrsfläche festgesetzten, jeweils 5 m breiten Teilflächen sollen den Flurstücken 297 und 298 zugeschlagen und als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Die Baufenster der Flurstücke 297 und 298 werden ferner bis an den nunmehr festgesetzten Fußweg herangezogen und vollständig als Baugrenze festgesetzt. Die Festsetzung als Baulinie entfällt, da sie nach dem Wegfall des Platzes nicht mehr erforderlich ist.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Fortsetzung nächste Seite



Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

23. November 2015 bis einschließlich 23. Dezember 2015

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.09.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.10.2015

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Auslegungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

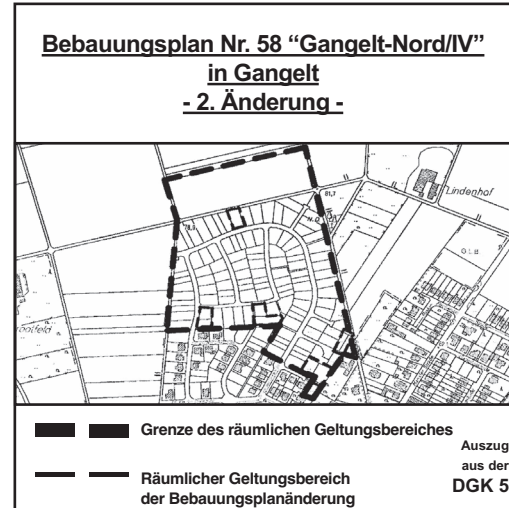
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mittels der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 sollen die bestehenden, zeich-

nerischen Festsetzungen geändert werden. Ziel der Planung ist es, die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die nicht den Anforderungen an die gesunden Wohnverhältnisse entsprechen bzw. dem tatsächlichen Bedarf des Wohngebietes widersprechen, bauleitplanerisch und damit nachhaltig zu korrigieren.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

23. November 2015 bis einschließlich 23. Dezember 2015

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.09.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.10.2015

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ in Birgden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

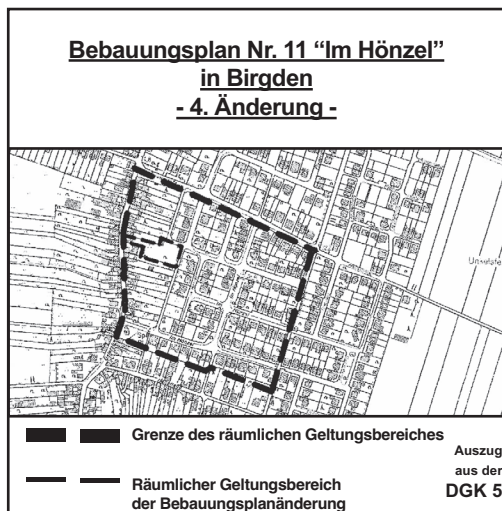
hier: Auslegungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mittels der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 sollen die bestehenden, zeichnerischen Festsetzungen geändert werden. Hierbei soll die bestehende Baugrenze derart angepasst werden, dass eine Bebauung mit drei Einfamilienhäusern mit insgesamt kleineren Grundstücksgrößen ermöglicht wird. Zu diesem Zweck soll die Baugrenze in einer solchen Art verschoben werden, dass sie zu der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze einen Abstand von 3 m einhält.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

23. November 2015 bis einschließlich 23. Dezember 2015

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.09.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.10.2015

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

52. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.70 „Philippenkühle“ in Birgden im Parallelverfahren;

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 52. Änderung zu ändern. Gleichzeitig wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Philippenkühle“ im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstücke 27, 84 und 379 sowie Teile der Flurstücke 31, 32, 362, 363, und 378.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:

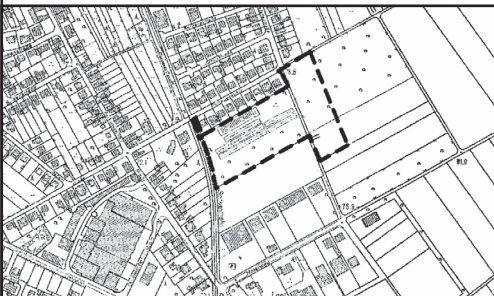


52. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 70 "Philippenkühle" in Birgden im Parallelverfahren

52. Flächennutzungsplanänderung



Bebauungsplan Nr. 70 "Philippenkühle"



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Auszug aus der DGK 5

Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Ziel der Planung ist die zeitnahe Entwicklung von Wohnbauland durch eine städtebauliche Arrondierung des Ortsrandes von Birgden. Ein weiteres wesentliches Planungsziel ist, dass sich das geplante Wohngebiet in die bestehenden Baustrukturen der unmittelbaren Umgebung einfügt und somit eine städtebauliche Komplettierung des Ortsteils darstellt.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung für das Verfahren der 52. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 70 im Parallelverfahren erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen nebst Begründung und findet

in der Zeit vom 23. November 2015 bis einschließlich 23. Dezember 2015

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, statt.

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB können schriftliche Anregungen während der o. g. Frist vorgebracht werden. Diese können schriftlich im Rathaus der Gemeinde Gangelt eingereicht oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 52. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 70 „Philippenkühle“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei

denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 52. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 70 „Philippenkühle“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.09.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 26.10.2015

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung 2016 bekannt gegeben und nach erfolgter Zuleitung an den Rat der Gemeinde Gangelt am 3. November 2015 während des Beratungsverfahrens vom 4. November 2015 bis 7. Dezember 2015 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, während nachstehender Dienstzeiten zur Einsicht verfügbar gehalten:

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten eingesehen werden.

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom _____ 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.532.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.695.400 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.759.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.826.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.720.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.627.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.



§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 650.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.162.800 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2016 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	416 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 16. November 2015 bis einschließlich 30. November 2015 während der oben angegebenen Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache Einwendungen heben. Die Einwendungen können schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, gerichtet werden oder im Rathaus Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gangelt, den 4. November 2015
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmans

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Gangelt sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. September 2015 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW 2015, S. 208), den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2014 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Absatz 3 GO NRW).

Es wurde festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht,
- die Buchführung, die Inventar und die Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Gangelt wurde mit einer Bilanzsumme von 112.564.056,77 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.014.856,81 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2014 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Dem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2014 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 zugrunde.

Schlussbilanz zum 31.12.2014

Aktivseite

1. Anlagevermögen	102.318.543,40
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	33.065,87
1.2 Sachanlagen	95.007.420,45
1.3 Finanzanlagen	7.278.057,08
2. Umlaufvermögen	10.054.359,42
2.1 Vorräte	547.416,83
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	456.322,26
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4 Liquide Mittel	9.050.620,33
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	191.153,95
Bilanzsumme	112.564.056,77

Passivseite

1. Eigenkapital	52.578.703,00
1.1 Allgemeine Rücklage	46.823.583,91
1.3 Ausgleichsrücklage	4.740.262,28
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.014.856,81
2. Sonderposten	48.430.451,65
2.1 für Zuwendungen	38.843.718,29
2.2 für Beiträge	6.049.924,19
2.3 für den Gebührenaussgleich	312.065,66
2.4 Sonstige Sonderposten	3.224.743,51
3. Rückstellungen	7.915.994,66
3.1 Pensionsrückstellungen	6.231.624,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	414.100,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.270.270,66
4. Verbindlichkeiten	2.065.217,19
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	234.934,63
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	41.541,62
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	161.289,57
4.8 Erhaltene Anzahlungen	1.627.451,37
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.573.690,27
Bilanzsumme	112.564.056,77

Ergebnisrechnung 2014

Steuern und ähnliche Abgaben	9.999.428,29
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.440.010,39
+ Sonstige Transfererträge	1.816,15
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.324.648,05
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	331.176,39
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.064.450,64
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.450.807,96
+ Aktivierte Eigenleistungen	19.064,96
+ Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Erträge	20.631.402,83
- Personalaufwendungen	3.456.547,59
- Versorgungsaufwendungen	517.392,90



-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.991.792,13
-	Bilanzielle Abschreibungen	2.713.762,67
-	Transferaufwendungen	8.399.325,87
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	944.362,53
=	Ordentliche Aufwendungen	20.023.183,69
=	Ordentliches Ergebnis	608.219,14
+	Finanzerträge	406.637,67
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
=	Finanzergebnis	406.637,67
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.014.856,81
+	Außerordentliche Erträge	0,00
-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
=	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	1.014.856,81
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage		
	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	161.027,21
	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	158.229,45
	Verrechnungssaldo	2.797,76

Finanzrechnung 2014

	Steuern und ähnliche Abgaben	10.023.640,07
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.101.989,47
+	Sonstige Transfereinzahlungen	2.468,25
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.160.418,20
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	594.889,83
+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	937.709,10
+	Sonstige Einzahlungen	971.533,22
+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	406.637,67
=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.199.285,81
-	Personalauszahlungen	3.129.092,61
-	Versorgungsauszahlungen	334.216,90
-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.711.969,94
-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.565,00
-	Transferauszahlungen	8.351.551,75
-	Sonstige Auszahlungen	900.179,58
=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.429.575,78
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.769.710,03
+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.048.092,51
+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	124.704,45
+	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	107.494,19
+	Sonstige Investitionseinzahlungen	751,50
=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.281.042,65
-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	355,35
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	951.719,42
-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	330.845,07
-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00

=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.282.919,84
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.877,19
=	Finanzmittelüberschuss	2.767.832,84
+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.767.832,84
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.327.829,49
+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	- 45.042,00
=	Liquide Mittel	9.050.620,33

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Gangelt einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Gangelt, den 30. Oktober 2015
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
gez.: Tholen

Bekanntmachung

Beim hiesigen Fundbüro wurden

- 1 Kamera
- 1 geschl. Kastenwagen
- 1 Ehering
- Fahrräder

als Fundsachen abgegeben.

Die Verlierer werden gebeten, ihre Eigentumsansprüche während der Öffnungszeiten geltend zu machen.

Gangelt, den 27.10.2015

Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Görtz